

## STATUTEN

des Vereines

### **„Internationale Schildkröten Vereinigung“**

#### § 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Internationale Schildkröten Vereinigung“, Verein für Schildkrötenforschung und Terraristik, abgekürzt ISV.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Stiefern und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

#### § 2. Zweck des Vereines

- 1.) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.) Wichtigstes Ziel des Vereines ist ein Forum der Begegnung von Schildkrötenliebhabern zu schaffen.
- 3.) Im Rahmen dieses Forums will der Verein Haltern und Züchtern von Schildkröten die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch untereinander bieten. Er will ein breiteres Verständnis der Öffentlichkeit für Schildkröten und privater Tierhaltung fördern.
- 4.) Der Verein will durch aktive und materielle Unterstützung, von Zucht-, Schutz-, Forschungs-, und wissenschaftlichen Projekten zur Arterhaltung beitragen.

#### § 3. Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

- 1.) Als ideelle Mittel dienen:
  - die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung zoologischer Aktivitäten, insbesondere von Veranstaltungen wie Vorträgen, Diskussionen, Workshops, Symposien, Tagungen und Stammtischen.
  - die regelmäßige Herausgabe einer Vereinszeitschrift und anderer Publikationen
  - Kontaktierung mit gleichgesinnten nationalen und internationalen Organisationen
- 2.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - Spenden, Sponsoring, Subventionen
  - Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche-, fördernde- und Ehrenmitglieder.

- 1.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2.) Fördermitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbetrages (Jahresmindestbetrag € 100.-) fördern. Fördermitglieder haben freien Zutritt zu Veranstaltungen der ISV und erhalten die Vereinspublikation.
- 3.) Ehrenmitglieder sind Personen die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.) Co-Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne Bezug der Vereinszeitschrift. Diese Mitgliedschaft ist für Familienangehörige oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen vorgesehen. Der Vorstand kann aber auch diese Mitgliedschaft auf andere Personen ausdehnen.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4.) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 2.) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Als Mahnspesen werden in jedem Falle € 7.- fällig.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung, über den Antrag des Vorstandes, beschlossen werden.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines, gegebenenfalls nach Entrichtung der hiermit verbundenen Tagungsbeiträge. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14), und das Schiedsgericht (§ 15).

#### § 9. Die Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/ der Präsident in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertretung. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden.
- 3.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, Co-Mitglieder und für Förderer.

- 4.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 5.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 6.) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Vereinsbeschlüssen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

#### § 11. Der Vorstand

Vorstandsmitglieder dürfen mit der/dem Präsidentin/Präsidenten weder verheiratet noch verwandt im ersten Grad sein. Darüber hinaus ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person unzulässig.

- 1.) Der Vorstand besteht aus: Präsidentin/Präsident und deren/dessen Stellvertretung, Schriftführerin/Schriftführer und deren/dessen Stellvertretung, Kassiererin/Kassier und deren/dessen Stellvertretung sowie einer beliebigen Anzahl von Beiräten.
- 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, in deren/dessen Verhinderung, von deren/dessen Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse per Email sind zulässig und sofort gültig, müssen jedoch bei der nächsten Vorstandssitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden und in das Sitzungsprotokoll vermerkt werden.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 7.) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8.) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- 9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 4.) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
- 5.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 7.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

#### § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1.) Die Präsidentin/der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist sie/er berechtigt, auch für jene Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Präsidentin/der Präsident ist jedoch nicht berechtigt einzelne Vorstandsmitglieder abzuempfehlen.
- 2.) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3.) Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 4.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Schriftführerin/dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Kassiererin/dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassiererin/des Kassiers ihre Stellvertretung.

#### § 14. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- 1.) Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Den Rechnungsprüfenden obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Inhalte des § 11 Abs. 2, 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

#### § 15. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass, ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 17. Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 3.) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

#### § 18. Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 1.) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder der Verarbeitung, Speicherung, Veränderung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderswertige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 2.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten.